

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Wertelshöhe: Abonnementpreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pfg. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
von  
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine  
(Druck-Verlag).  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,  
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.  
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 55.

Berlin, Mittwoch, 12. Juli 1911.

Dreihundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Ein Kranken- und Unfallversicherungs-gesetz für die Schweiz. — Lohnbewegung auf den niederschlesischen Süttenwerken. — Ein internationaler Kongress für Jugendgerichtshöfe. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Teil. — Verbands-Teil. — Literatur. — Anzeigen.

## Ein Kranken- und Unfallversicherungs-gesetz für die Schweiz.

Vor kurzen haben die gesetzgebenden Körperschaften der Schweiz, der Ständerat und der Nationalrat, ein Gesetz angenommen, das eine Kranken- und Unfallversicherung einführen will. Das Gesetz hat eine lange Entwicklung durchgemacht, denn schon im Jahre 1900 wurde eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung dem Volke zur Abstimmung vorgelegt, aber abgelehnt. Die Vorarbeiten für das jetzige Gesetz haben auch mehr als drei Jahre in Anspruch genommen. Aber trotz der Annahme durch die Parlamente ist es noch keineswegs ganz sicher, daß das Gesetz überhaupt in Kraft tritt. Es hat nämlich eine ganze Reihe von Gegnern, teils Scharfmacher, teils Mandatsträger, die beabsichtigen, das sogenannte Referendum anzurufen, d. h. zu beantragen, daß eine Volksabstimmung über das Gesetz stattfindet. Wenn auch angenommen werden darf, daß in diesem Falle namentlich die organisierte Arbeiterkraft alles aufbieten wird, um das Gesetz durchzubringen, so ist trotzdem keineswegs das Resultat der Abstimmung mit Sicherheit vorauszusagen.

Die beiden Zweige der Arbeiterversicherung sind in besonderen Gesetzen geregelt. Was die Krankenversicherung anbelangt, so soll sie im allgemeinen auf Freiwilligkeit beruhen, indem sie auf den bereits bestehenden freiwilligen Krankenkassen aufgebaut wird. Der Staat soll nur als Helfer wirken, d. h. in erster Linie durch Gewährung von Zuschüssen an solche Krankenkassen die Versicherung fördern. Die einzelnen Kantone aber werden ermächtigt, und sie können auch den einzelnen Gemeinden die Ermächtigung geben, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären und öffentliche Kassen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden einzurichten. Ferner können sie die Unternehmer, die übrigens selbst zur Krankenversicherung keinen Beitrag zu bezahlen brauchen, verpflichten, daß sie für die Einzahlung der Beiträge ihrer pflichtmäßig versicherten Arbeiter Sorge tragen. Die Vorbedingungen für die Unterstützung durch die Regierung bestehen im wesentlichen in der Einreichung der Statuten und der Jahresrechnungen zur Prüfung, sowie der Erfüllung von gewissen Mindestleistungen.

In der Schweiz gibt es auch sogenannte politische und konfessionelle Krankenkassen, d. h. Kassen, welche die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Konfession abhängig machen, und es entstand nun die Frage, ob auch sie von der Regierung anerkannt, d. h. als unterstützungsberechtigt angesehen werden. Nach langen Erörterungen hat man sich, wenn auch schweren Herzens dazu bequemt, diese Kassen anzuerkennen unter der Bedingung, daß dort wo keine neutralen Kassen bestehen, jeder Schweizer Bürger ohne Unterschied der Partei oder des Glaubens in ihnen Aufnahme findet.

Als Mindestleistungen an der Krankenkassen wird vorgeschrieben ärztliche Behandlung und Arznei, oder ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 Franken. Diese Leistungen können einem Mitglied für ein oder mehrere Krankheiten im Laufe eines Jahres während 180 Tage gewährt werden.

Auch eine Art Wöchnerinnenunterstützung ist infolgedessen geschaffen, als das Wochenbett der Krankheit gleichgestellt wird und der Wöchnerin für mindestens sechs Wochen die für Krankheitsfälle vorgegebene Entschädigung gezahlt werden muß.

Die Beitragsleistung, welche die Regierung, d. h. der Schweizer Bund an die Krankenkasse zahlt, erinnert etwas an die Zuschüsse nach dem Genter System. Es betragen nämlich die jährlichen staatlichen Beihilfen für die Krankenkasse 3 $\frac{1}{2}$  Franken für jedes versicherte Kind bis zum 14. Lebensjahre, ebenfalls 3 $\frac{1}{2}$  Franken für männliche und 4 Franken für weibliche Versicherte, denen die stoffe ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 Franken gewährt, und 5 Franken bei Versicherten, denen die stoffe ärztliche Behandlung, die Arznei und ein tägliches Krankengeld von 1 Franken bezahlt. Außerdem erhält die Kasse für jedes Wochenbett 20 Franken, und wenn die Wöchnerin ihr Kind während einer gewissen Zeit selbst stillt, 40 Franken Staatszuschuß. Den Kassen in Gebirgsgegenden, wo also die Bevölkerung dünn geat ist, können die Leistungen des Bundes pro Kopf und Jahr auf 7 Franken erhöht werden.

Das ganze Bild, das man von dieser Krankenversicherung erhält, ist ein ziemlich buntes, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß man demüht war, den verschiedenartigen Verhältnissen des Landes möglichst Rechnung zu tragen. Die Art des Wöchnerinnenunterstützung verdient jedenfalls Anerkennung.

Die Unfallversicherung ist eine Zwangsversicherung, der alle gewerblichen Arbeiter sowie die Angestellten der Eisenbahn- und Dampfischifunternehmungen, der Post, des Baugeverbes, des Transportverges, des Telephon- und Telegraphenwesens, der Brückenbauten, Bergwerke, Steinbrüche usw. unterstellt sind. Die landwirtschaftlichen Arbeiter hat man ausgeschlossen. Die bisherige Haftpflichtgesetzgebung wird durch das neue Gesetz aufgehoben. Dasselbe erstreckt sich nicht nur auf Betriebsunfälle, sondern auch auf sogenannte Nichtbetriebsunfälle, die eine Krankheit, eine Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge haben. Bemerkenswert ist, daß auch die sogenannten Gewerbetraffenen den Betriebsunfällen gleichgestellt werden. Die Kosten der Versicherung werden im Umlageverfahren, ähnlich wie bei uns, von den Unternehmern gezahlt, aber nur für die Betriebsunfälle, während die Prämien für die Nichtbetriebsunfälle zu drei Vierteln von den Versicherten und zu einem Viertel vom Staate getragen werden. Für die Einrichtung der Unfallversicherung gewährt der Staat ein Betriebskapital von 5 Millionen Franken und einen Reservefonds in derselben Höhe. Träger der Versicherung sind nicht wie bei uns Berufsvereinigungen, sondern eine vom Staate betriebene „Schweizerische Unfallversicherungsanstalt“, die ihren Sitz in Luzern haben wird.

Die Versicherungsleistungen bestehen in der Krankenpflege und einem Krankengeld, den Invalidenrenten, einem Verabüßungsgeld und Renten für die Hinterbliebenen. Auf die Krankenpflege hat der Versicherte vom Zeitpunkt des Unfalls an Anspruch. Das Krankengeld, das spätestens vom dritten Tage an gezahlt werden muß, beträgt 80 Prozent des dem Versicherten entgehenden Lohnes. Der einen Tagesverdienst von 14 Franken übersteigende Betrag wird nicht in Anrechnung gebracht. Die dem Versicherten zustehende Vollrente beträgt 70 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Für teilweise Erwerbsunfähigkeit werden Teilernten, bei völliger Hilflosigkeit Renten von 100 Prozent gewährt. Bei

tödlichen Unfällen erhalten die Hinterbliebenen ähnlich wie bei uns, eine Rente, die ebenfalls 60 Prozent des Jahresverdienstes nicht übersteigen darf. Erwähnt zu werden verdient noch, daß die Unfallversicherung sich auch auf Angehörige derjenigen fremden Staaten erstreckt, die den Schweizern entsprechende Vorteile gewähren.

Die Arztfrage, die bei der Beratung unserer Reichsversicherungsordnung so viel Staub aufgewirbelt hat, ist in der Weise geregelt, daß grundsätzlich die freie Arztwahl eingeführt wird. Es sind jedoch auch Möglichkeiten geschaffen, diese freie Arztwahl durch verschiedene einengende Bestimmungen zu beschränken.

Alles in allem können diese sozialpolitischen Gesetze gegenüber dem bestehenden Zustand als eine Verbesserung bezeichnet werden. Die Schweiz sucht damit anderen sozialpolitisch fortgeschrittenen Ländern nachzukommen, und überholt sie in einigen Beziehungen sogar. Ob und wann das Gesetz in Kraft treten wird, hängt ab von den Umständen, die eingingang dieser Ausführungen angedeutet wurden.

## Lohnbewegung auf den niederschlesischen Süttenwerken.

Eine Bewegung zur Besserung der Lohnverhältnisse und für Einrichtung von Arbeiterauschüssen auf zeitgemäßer Grundlage haben die Gewerksvereine der Eisenhüttenwerke in Niederschlesien eingeleitet. In Frage kommen die Senrietenhütte, die Friedrich-Christianshütte und die Dorothienhütte in Brimkenau, das sind die Vereinigten Schleswig-Sollsteintischen Eisenerze, ferner die Marienhütte in Koblenau und Maltsch, die Wilhelmshütte in Eulau, die Hermannshütte und die Friedrichshütte in Grembsdorf-Grenlich, die Wilhelmshütte in Woblan, sowie die Paulinenhütte und das Eisenwerk in Neusalz a. O.

In einer vorbereitenden Konferenz, an der Vertreter aller vorgenannten Süttenwerke teilnahmen, wurden die Lohnverhältnisse der einzelnen Werke eingehend besprochen. Man kam zu dem Resultat, daß die Einführung von Mindestlöhnen notwendig sei, um damit eine Existenzsicherheit der Arbeiter herbeizuführen. Abgesehen von den älteren, eingearbeiteten Leuten, die sich infolge längerer Tätigkeit in dem betreffenden Werke eine gewisse Routine angeeignet haben und dadurch auch höhere Löhne erzielen, sind die Löhne anderer Arbeiter so außerordentlich gering, daß eine Aufbesserung schon im volkswirtschaftlichen Interesse durchaus notwendig ist. Wenn beispielsweise ein Schlosser, der eine vierjährige Lehrzeit hinter sich hat, nach Beendigung derselben mit einem Stundenlohn von 18 bis 20 Pfg. abgeholt wird, so ist das keine Entlohnung, die den Zeitverhältnissen entspricht. Hier liegt der Grund zur Bewegung der niederschlesischen Eisenerze- und Süttenarbeiter; denn derartig geringe Löhne werden leider auch an ältere Arbeiter gezahlt.

Die heute in den genannten Süttenwerken und Eisenerzebetrieben bestehenden Kassenräte, sind keine Vertretung der Arbeiterkraft, wie sie im Sinne der Gewerbeordnung gedacht ist. Denn wenn dem Kassenrat die Verpflichtung auferlegt wird, das Verhalten der Arbeiter auch außerhalb des Werkes zu kontrollieren, wenn den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt wird, außerhalb des Werkes vorgekommene Unzuträglichkeiten dem Kassenratkollegium zur Anzeige zu bringen, so sind das Dinge, die nicht mehr in den Rahmen unserer Zeit hineingehören, die aber auch die ganze Einrichtung des Kassenrates bezw. des Arbeiterauschusses zu einer Polizeidiener- und Nachtwächterrolle herabwürdigend. Damit muß endlich auch in den nieder-

schlechten Hüttenbetrieben ausgeräumt und der Arbeiterausschuß zu einer wirklichen Interessenvertretung der Arbeiter ausgestaltet werden.

Aus diesen Gründen heraus sind die Arbeiter zu der Ueberzeugung gekommen, entsprechende Vorschläge an die Werksleitungen einzubringen, in denen bestimmte Minimallöhne für die einzelnen Berufsgruppen festgelegt sind, und die auch bestimmte Vorschläge für eine Geschäftsordnung der Arbeiterausschüsse enthalten.

Die Werksleitungen haben darauf erwidert, daß sie eine Förderung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter in den Vorschlägen nicht erblicken können. Sie haben sich die Arbeit sehr leicht gemacht, denn irgendeine Beweisführung ist von den Werksleitungen für ihre Behauptung nicht erbracht worden; man geht mit einem nichtsagenden Satz über die ganze Sache hinweg. Die Werksleitungen sagen in ihren Antwortschreiben aber auch weiter, daß Wünsche der Arbeiter durch Verhandlungen zwischen Arbeiterausschuß und Werksleitungen ihre Erledigung finden sollen.

Sowohl vor Einreichung der Vorschläge, sowie nach der erteilten Antwort der Werksleitungen fanden nun im Bezirk eine Reihe Betriebsversammlungen statt, die sich mit der Sache beschäftigten und Stellung nahmen. Ueberall wurde auf das Antwortschreiben der Werksleitungen folgende Entschliebung e i n s t i m m i g angenommen:

1. Nach Kenntnisnahme des Antwortschreibens der Werksleitungen erklärt die am . . . . . in . . . . . tagende Betriebsversammlung der . . . . ., daß sie im Gegensatz zu den Werksleitungen in den gemachten Vorschlägen sehr wohl eine Förderung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter erblickt.

2. Die Versammlung bedauert lebhaft, daß die Werksleitungen es nicht für notwendig erachtet haben, mit den Organisationsvertretern zu verhandeln, da nur durch eine beiderseitige Aussprache Klarheit in die zurzeit bestehenden Verhältnisse gebracht werden kann.

3. Da jedoch aus dem Antwortschreiben der Werksleitungen hervorgeht, daß Wünsche der Arbeiter durch Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit der Werksleitung Erledigung finden sollen, so beauftragt die heutige Betriebsversammlung den Arbeiterausschuß mit der Werksleitung in Verbindung zu treten und über die gemachten Vorschläge zu verhandeln."

Nachdem die Werksleitungen in ihrem Antwortschreiben ausdrücklich auf den Arbeiterausschuß hingewiesen haben, sind nun von den Versammlungen diese Arbeiterausschüsse zunächst beauftragt worden, in Verhandlungen einzutreten. Je nach dem Verlauf dieser Verhandlungen wird dann später zu entscheiden sein, was weiter gechehen soll. Den Arbeitern im niederschlesischen Bezirke muß nun aber auch gesagt werden, daß die Fernstehenden sich jetzt auch organisieren und dem Gewerkeverein anschließen müssen. Die anderen an der Bewegung nicht beteiligten Former, Gießereiarbeiter usw., werden aus diesen Darlegungen ganz von selbst den Schluß ziehen, daß bei den fast durchweg äußerst niedrigen Löhnen für sie im niederschlesischen Hüttenbezirk keine Vorteile zu ernten sind und daß es anderweitig doch bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse gibt.

### Ein internationaler Kongreß für Jugendgerichtshöfe

hat vom 29. Juni bis 1. Juli unter starker Beteiligung in Paris stattgefunden. Sechzehn Staaten aller Weltteile hatten mehr als hundert Vertreter entsandt. Aus Deutschland waren erschienen Amtsgerichtsrat K o e h n e - Berlin, Amtsgerichtspräsident D ü r b i n g, Landgerichtsrat K ü h l e w e i n, Oberamtsrichter B e m e r l und Staatsanwalt K u r v r e c h t - München. Ihnen hatte sich als Delegierte der Deutschen Zentrale für Jugendschutz Frl. v. R i j z t, die Tochter des bekannten Strafrechtslehrers und Landtagsabgeordneten, zugesellt. Geleitet wurden die Verhandlungen von dem Deputierten D e s c h a n e l, der in seiner Begrüßungsrede einen interessanten Ueberblick über die Entwicklung der Jugendgerichtshöfe gab. Der erste Spezialgerichtshof für Jugendliche wurde vor zwölf Jahren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und zwar in C h i c a g o eingerichtet. Heute besitzen 26 Staaten der nordamerikanischen Union Jugendgerichtshöfe. Dem gegebenen Vorbilde folgte zunächst Kanada, dann Deutschland und England, ferner Ägypten, Neuseeland und Australien. In F r a n k r e i c h befindet sich ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zurzeit in Beratung. Im übrigen ist hier auch ohnehin schon die Behandlung jugendlicher Verbrecher von anderen getrennt gewesen. So werden in Paris alle Kinderdelikte schon jetzt einer bestimmten Kammer zugewiesen, welche dafür besondere Sitzungen abhält. Auch andere Länder, wie Oesterreich, Italien, die Schweiz, Schweden, Holland und Belgien haben ebenfalls schon Anläufe zur Einführung von Jugendgerichtshöfen gemacht.

Jedenfalls werden alle diese Versuche durch den Pariser Kongreß weitentlich gefördert werden.

Den Hauptpunkt der Beratung bildete naturgemäß die Erörterung der Frage, ob eine besondere Behandlung der jugendlichen Verbrecher notwendig und wünschenswert sei und demgemäß die weitere Einführung von Jugendgerichtshöfen erstrebt werden müsse. Die aus den verschiedenen Ländern vorliegenden Berichte ergaben die einmütige Auffassung, daß auf dem betretenen Wege fortgeschritten werden muß. Auch über die Organisation der Jugendgerichtshöfe gingen die Meinungen kaum auseinander. Vollständig einig war man sich auch darin, daß bei der Voruntersuchung die Vertunft und Umgebung des jugendlichen Sünders eingehend berücksichtigt werden muß. Bei der Mitanklage von Kindern bei Vergehen Erwachsener soll möglichst Trennung angestrebt werden; in Untersuchungshaft soll das Kind besonderer Beobachtung unterworfen werden.

Eine besonders lebhafte Debatte zeitigte die Frage der Öffentlichkeit der Verhandlungen. Die Franzosen forderten ein völliges Verbot der Öffentlichkeit und wollten nur einige Vertrauenspersonen zu den Verhandlungen zugelassen wissen. In der Presse sollte jede Berichterstattung unterbleiben. Dagegen traten namentlich die Deutschen für eine beschränkte Öffentlichkeit und Zulassung der Presse unter gewissen Modalitäten ein und gewannen für ihre Ansicht schließlich die Mehrheit der Kongreßteilnehmer.

Auch über das Zusammenwirken mit den Jugendschutzvereinen wurde eingehend verhandelt und beschlossen, die Verbindung mit ihnen möglichst fest zu gestalten. Ihren Angestellten soll es nicht nur gestattet sein, in den Sitzungen zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen, sondern es soll ihnen auch das Recht eingeräumt werden, die Jugendschlichen schon vor der Verhandlung in ihrer Gast zu besuchen.

Ueber die Dauer und die Gestaltung der Sitzungsaussicht nach dem Urteilspruch konnte man sich nicht recht einig werden. Jedenfalls fand durchweg die Anschauung zum Ausdruck, daß das Hauptgewicht auf die Erziehung und nicht auf die Strafverfolgung gelegt werden müsse.

Es war der erste Jugendgerichtskongreß, der stattgefunden hat, und wenn auch zunächst augenfällig praktische Erfolge nicht zu verzeichnen sind, so bot sich doch die Gelegenheit, die in den verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen auszutauschen und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Deshalb setzte der Kongreß auch ein Komitee ein zu dem Zwecke, einen zweiten Kongreß einzuberufen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten in die Wege zu leiten. Mögen diese Bestrebungen dem wichtigen sozialen Problem der Jugendfürsorge von Nutzen sein!

### Allgemeine Hundschau.

D i e n s t a g, den 11. Juli 1911.

Die **Gauvorsitzer des Buchdruckerverbandes** haben am 3. und 4. Juli in Berlin eine Konferenz abgehalten, die sich mit dem Tarifbruch in Berlin beschäftigt hat. Als das Ergebnis der Beratungen veröffentlicht der „Korrespondent“ der Buchdrucker an der Spitze seiner neuesten Nummer nachfolgende Entschliebung, die bei Stimmhaltung der Vertreter e i n e s Hauses von der Konferenz e i n s t i m m i g angenommen wurde:

„Die Gauvorsitzerkonferenz bringt nach eingehender Erörterung des Kontraktbruchs der Rotationsmaschinenmeister der Firma Scherl und der damit zusammenhängenden Vorkommnisse einmütig zum Ausdruck, daß der Beschluß des Tarifamtes in betreff der Vertrauensmänner genannter Firma nach der gepflogenen Aussprache als völlig verständig anzusehen ist und seine Begründung in den wiederholten tariflichen Verstößen findet.

Weiter beurteilt die Konferenz die wiederholten Tarif- und Disziplinbrüche in Berlin, die nicht allein die Tarifgemeinschaft, sondern auch die Organisation als Vertragskontrakt aufs tiefste zu schädigen geeignet sind und die weitere Entwicklung auf diesem Gebiete gefährden müssen, auf das schärfste. Die Konferenz fordert demgemäß alle Mitglieder auf, im Interesse der Einheit der Organisation sich den Bestimmungen des Statuts und den Beschlüssen der Generalversammlungen auf das stricteste zu unterstellen und beauftragt den Verbandsvorstand, gegen Disziplinbrüche mit dem im Statut gegebenen Mitteln energisch vorzugehen.

Die Solidaritätsklärung der Vertrauensmänner und Personale mit den kontraktbrüchigen Maschinenmeistern kann die Konferenz nur als ein vollständiges Versagen der tatsächlichen Verhältnisse sowie der Vertragstreue und der Verbandsdisziplin bezeichnen.

Die Gauvorsitzer erklären ihren ftesten Willen, an den bewährten Grundfäden der Organisation und der Tarifgemeinschaft festzuhalten, selbst dann, wenn die

zurzeit in Berlin vorhandene Strömung diesen Boden verlassen sollte.

Die das Ansehen der Organisation aufs schwerste schädigenden Vorkommnisse in der Berliner Vereinsversammlung vom 21. Juni 1911 sowie das Ansehen außenstehender Kreise in internen Organisationsangelegenheiten verurteilt die Konferenz auf das entschiedenste und erklärt sich mit den Maßnahmen des Verbandsvorstandes sowie mit der Haltung des „Korrespondenten“ einverstanden.

Die Konferenz erbringt in der ungehörigen Art, in der einige sozialdemokratische Parteiorgane das Urteil des Tarifamtes wie die Stellungnahme des Verbandsvorstandes plottierten, einen neuen Beweis für die abfällige Beurteilung, deren sich die Buchdrucker in ihren Handlungen seit Jahren von dieser Seite zu erfreuen haben; sie bringt zum Ausdruck, daß eine solche Einmischung in interne Organisationsfragen nicht im Interesse der Arbeiterschaft liegt und deshalb auch von den Buchdrucker zurückgewiesen werden muß."

Eine andere Stellungnahme war von der Gauvorsitzerkonferenz nicht zu erwarten. Anders aber beurteilen die Radikalen in Berlin und Leipzig die Sachlage. In den beiden Orten haben Versammlungen der Buchdrucker zu der Entschliebung der Gauvorsitzerkonferenz Stellung genommen und sie scharf verurteilt. Selbstverständlich bläht der „Vorwärts“ in dasselbe Horn und macht in der ihm eigenen vornehmen Weise gegen die Verbandsleitung scharf. Das Thema von den „Massen und Führern“ wird dadurch wieder in den Vordergrund gerückt und sicherlich noch Gegenstand eingehender und intensiver Erörterungen werden.

### Tarifvertrag und Sondervertrag.

Die Frage, ob neben einem Allgemeinen Tarifverträge für ein bestimmtes Gewerbe noch Sonderverträge gültig sind, die dem Arbeiter eine bessere Entlohnung gewährleisten, ist kürzlich vom Gewerbegericht in Ludwigshafen a. Rh. entschieden worden. Es handelt sich dabei um einen im Jahre 1910 für das Zimmerergewerbe abgeschlossenen Tarifvertrag. Die besagte Firma hatte vor endgültiger Regelung der Arbeitsverhältnisse durch diesen Tarifvertrag einen „vorläufigen“ Tarifvertrag mit der lokalen Organisation abgeschlossen, in der sie als Grundlohn einen Stundenlohn von 60 Pfg. gewährte, während der allgemeine Tarifvertrag später nur einen Grundlohn von 58 Pfg. festlegte. Die bei der Firma in Stellung befindlichen Mäler beanspruchten nun den Stundenlohn von 60 Pfg., während die Firma die Zahlung mit Rücksicht auf den allgemeinen Tarifvertrag verweigerte.

Das Gewerbegericht gab den klagenden Arbeitern recht und führte in seiner Begründung aus, daß der „vorläufige“ Tarifvertrag, der seinem Wortlaut nach zeitlich nicht begrenzt ist, fortdauernd in Gültigkeit bleibe, solange er nicht ausdrücklich durch Vereinbarung der Parteien wieder aufgehoben ist. Wenn inzwischen ein allgemeiner Tarifvertrag für Süddeutschland in Kraft getreten ist mit einem geringeren Grundlohn, so kann die Tatsache des Bestehens dieses letzteren Vertrages allein die auf Grund des vorläufigen Tarifvertrages den Klägern zustehenden Rechte nicht beseitigen; denn die Festlegung eines Grundlohnes in einem Tarifverträge bezweckt nach der Verkehrssitte nur die Feststellung eines Mindestlohnes, unter den bei der Entlohnung normalerweise nicht herabgegangen werden darf; dagegen ist es dem Arbeitgeber nicht verwehrt, seinen Arbeitern einen höheren Grundlohn als diesen Mindestlohn zuzufichern. Gätte die besagte Firma diesen höheren Lohn nicht mehr zahlen wollen, so wäre es nach Trennung und Glauben im Verkehr ihre Pflicht gewesen, über diese Frage eine ausdrückliche Vereinbarung mit den Klägern bezw. der Organisation herbeizuführen oder durch Entlassung der Arbeiter aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und Abschluß eines neuen Arbeitsverhältnisses auf Grund des allgemeinen Tarifvertrages lediglich die Bestimmungen des letzteren zur Grundlage der Entlohnung zu machen.

### Arbeiterbewegung.

Die Verhandlungen zur Beilegung des Konfliktes auf der Schichtwerft in Danzig, die am vergangenen Freitag fortgesetzt wurden, sind leider ergebnislos verlaufen. Die Vertretung hat erklärt, daß sie grundsätzlich weder Lohn erhöhungen noch eine Verkürzung der Arbeitszeit bewilligen könne. Daraufhin hat die Streikleitung beschlossen, die Fortsetzung des Kampfes zu empfehlen, an dem rund 1500 Arbeiter beteiligt sind. — Der Verband der thüringischen Metallindustriellen hat in seiner in Erfurt abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen, eine allgemeine Aussperrung vorzunehmen, falls die bei einer Anzahl von Mitgliedern schwebenden Anstände nicht alsbald been-

der werden. — In Leipzig befinden sich die Bäcker in einer Bewegung, um die Verteilung des Brot- und Logierlohnens, einen Wochenlohn von 23 Mark, den zwölfstündigen Arbeitstag und einen freien Tag in der Woche durchzusetzen. Da die Einigungsverhandlungen mit der Bäckervereinigung gescheitert sind, wurde beschlossen, in den Streik zu treten.

Der Seemannsstreik ist in den belgischen Häfen so gut wie beendet, nur in Antwerpen wird noch bei einer einzigen Linie gestreikt. In England dauert in vielen Seestädten der Kampf noch fort, weil die Seeleute nicht eher an die Arbeit gehen wollen, als bis die Forderungen der Dockarbeiter bewilligt sind. In Amsterdam ist es wiederholt zu blutigen Zusammenstößen zwischen den Streikenden und der Polizei und Militär gekommen. — In Schweden sind am Montag, nachdem alle Vergleichsverhandlungen im Baugewerbe gescheitert sind, 40 000 Bauarbeiter ausgeperrt worden. — Auch in Norwegen sind, da die Tarifverhandlungen mit den Bergleuten resultatlos verlaufen sind, Ende voriger Woche 15 000 Arbeiter verschiedener Gewerbe aufs plötzliche gemobbt worden, und es sollen Ende dieser Woche weitere 17 000 Metallarbeiter ausgeperrt werden. — In Paris haben die verschiedenen Verbände des Baugewerbes beschlossen, in den allgemeinen Ausstand zu treten, weil die Unternehmer sich weigern, über verschiedene Fragen in Unterhandlungen zu treten.

Zu einem Attentat auf die Arbeiterrechte möchten die Scharfmacher gar zu gern die Reform des Strafgesetzbuches mißbrauchen. Schon kürzlich haben wir mitgeteilt, wie die „Deutsche Arbeiterzeitung“ nach Schluß für die Arbeitswilligen rief, und jetzt ist auch der Zentralverband deutscher Industrieller auf dem Plan erschienen. Seit einem Jahr etwa hat diese Scharfmacherorganisation Material gesammelt, um es der Reichsregierung zu einer neuen Auflage des Justizgesetzbuches zu unterbreiten. Die Sammlung ist jetzt abgeschlossen und abgegangen mit dem Antrage, den § 241 des neuen Strafgesetzbuches folgende Fassung zu geben:

Wer durch gefährliche Zerrung einen anderen in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Einer gefährlichen Zerrung im Sinne des ersten Absatzes macht sich auch derjenige schuldig, der es unternimmt, Arbeiter, Arbeiterinnen, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserleitungen, Häfen oder sonstige Verkehrsanlagen planmäßig zu zerstören.

Ganz abgesehen von der unerhörten Höhe der vorgeschlagenen Strafen, würde der zweite Absatz jedes Streikpostenstechen illusorisch machen. Da die Rechte der Arbeiter und namentlich das Koalitionsrecht ohnehin schon durch alle möglichen Schranken eingegrenzt sind, muß gegen einen solchen Vorstoß entschiedene Front gemacht werden.

Die Organisationen der Arbeiter müssen alles aufbieten, diese Schmälerung ihrer Rechte zu verhindern. Von der Regierung aber muß verlangt werden, daß, falls sie auf die Pläne der Scharfmacher eingehen beabsichtigt, sie das eingedruckte Material der Öffentlichkeit unterbreite. In dieser Forderung stimmen wir mit dem „Vorwärts“ überein. Leider aber wird sich dabei herausstellen, daß tatsächlich die „Genossen“ Andersdenkenden gegenüber nicht diejenige Mäßigung üben, die man unbedingt verlangen muß. Leider haben sie wirklich den Scharfmachern schon oft Wasser auf die Mühlen geleitet. Sie sind deshalb mitschuldig, wenn etwas gegen die Arbeiterschaft unternommen wird.

Gegen die Verwendung von Bleifarben wendet sich in den „Mitteilungen des Instituts für Gewerbehygiene“ an Hand der preussischen Gewerbeinspektionsberichte der Gewerbeamt Dr. Fischer — Berlin wie folgt:

Schließlich seien noch die Bleierkrankungen erwähnt, unter welchen die Arbeiter der Waggonfabriken und Brückenbauanstalten am stärksten zu leiden hatten, und zwar vornehmlich diejenigen, die mit bleihaltigen Farben in Verbindung kamen. Mit Recht wird dem Wunsch Ausdruck verliehen, daß die Eisenbahnverwaltung die Verwendung solcher Farben nicht zur Bedingung machen sollte. Daß sie entbehrlich sind, ist durch das Vorgehen der sächsischen und einiger süddeutschen Eisenbahnverwaltungen zu beweisen, die die Verwendung bleihaltiger Farben im Waggonbau sogar verbieten. In den Anstreicherverstärkten von zwei Brückenbauanstalten und einer Eisenbahnwagenbauanstalt wurden bei 22 Prozent der Arbeiter Zeichen leichter Bleierkrankungen festgestellt. Auch aus einer Maschinenfabrik werden 4 Fälle von Bleierkrankung, darunter ein schwerer, infolge blutiger Anstrichfarben gemeldet, weshalb diese zur Verwendung bleifreier Farben überging.

Es wäre wirklich zu wünschen, daß die preussische Eisenbahnverwaltung dem oben zum Aus-

durch gebrachten, durchaus berechtigten Wunsch Rechnung trägt.

Eine Zunahme der Fideikommissionen in Preußen stellt die amtliche „Stat. Anz.“ für das Jahr 1909 fest. Danach gab es Ende 1908 1218 Fideikommissionen mit einem Gesamtumfang von 2 326 674 Hektar, d. i. 6,75 v. H. der Staatsfläche, darunter 1 102 163 Hektar Fideikommissionen = 3,16 v. H. der Gesamtbevölg. 13 34 v. H. der Waldfläche des Staates und 46,85 v. H. der Gesamtfideikommissionfläche. Im ganzen hatten die Fideikommissionen Ende 1908 einen Grundsteuerertrag von 28 625 296 Mark oder von 6,44 Hundertteilen des im gesamten Staate festgestellten.

Im Jahre 1909 wurden im ganzen 25 neue Fideikommissionen, nämlich sechs in der Provinz Posen, fünf in Schlesien, vier in Brandenburg, drei in Ostpreußen, je zwei in Westpreußen und Pommern, je eins in Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz, mit einer Gesamtfläche von 33 247 Hektar und einem Grundsteuerertrag von 328 821 Mark errichtet; 70 Erweiterungen bestehender Fideikommissionen eingeschlossen, beläuft sich der Gesamtumfang auf 3 605 59 Hektar mit 387 952 Mark Grundsteuerertrag. Aufgelöst wurden acht Fideikommissionen, nämlich fünf in Hannover und je eins in Posen, Sachsen sowie Hessen-Nassau, mit zusammen 9087 Hektar und 118 490 Mark Grundsteuerertrag; rechnet man 81 Verkleinerungen von Fideikommissionen hinzu, so ergibt sich ein Gesamtumfang von 1 005 56 Hektar mit 155 310 Mark Grundsteuerertrag.

Hiernach beträgt der Mehrumfang an Fideikommissionen 17, an Fideikommissionfläche überhaupt 26 003 Hektar mit 232 642 Mark Grundsteuerertrag. Den größten Mehrumfang an Fläche weisen auf Westpreußen mit 5031 Hektar und 30 379 Mark Steuerertrag, Brandenburg mit 4926 Hektar und 44 412 Mark Steuerertrag, sowie Schlesien mit 4763 Hektar und 50 375 Mark Steuerertrag. Hannover und Hessen-Nassau zeigten einen Mehrumfang, der jedoch nur bei der ersten genannten Provinz mit 827 Hektar und 22 166 Mark Grundsteuerertrag ins Gewicht fällt.

Im ganzen stieg nach vorstehendem bis Ende 1909 die Zahl der Fideikommissionen auf 1233, ihre Gesamtfläche auf 2 378 677 Hektar, d. i. 6,82 v. H. des Staatsumfangs, ihr Grundsteuerertrag auf 28 857 938 Mark, d. i. 6,49 v. H. des für den gesamten Staat ermittelten; die Fideikommissionen vermehrten sich auf 1 111 180 Hektar, d. i. 3,19 v. H. der Staatsfläche, 13,45 v. H. der ganzen Waldfläche im Staate und 46,71 v. H. der gesamten Fideikommissionfläche Preußens.

Auch diese Zahlen lassen erkennen, wie die moderne Wirtschaftspolitik den Großgrundbesitz stetig und stark. Im Interesse der Allgemeinheit liegt eine solche Entwicklung nicht.

Eine neue Arbeitslosenversicherung beabsichtigt die Stadt Köln einzuführen, die schon seit fünfzehn Jahren eine fakultative Form der Arbeitslosenversicherung besitzt. Das System hat sich jedoch nicht bewährt, weil nur Saisonarbeiter sich versicherten und die Versicherung außerdem ihre Leistungen auf die Monate Dezember bis Februar beschränkte. Deshalb plant die Stadtverwaltung, die Versicherung auszubauen und ihr eine andere versicherungstechnische Grundlage zu geben. Zu diesem Zwecke soll ein jährlicher Zufluß von 100 000 Mark gewährt werden. Den Organisationen von Arbeitern und Angestellten, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, soll die Möglichkeit gegeben werden, mit der Hilfe eines Rückversicherungsvertrages abzuschließen, nach welchem sie die an unverschuldete Arbeitslose gegebene Unterstützung zum Teil ersetzt bekommen. Dadurch soll den Organisationen ohne Arbeitslosenunterstützung deren Einführung erleichtert, dagegen den Organisationen, die bereits Arbeitslosenunterstützungs-Einrichtungen haben, deren Verbesserung ermöglicht werden. Unorganisierte Arbeiter werden auch zur Versicherung zugelassen, wenn sie seit dreizehn Wochen in Köln wohnen, oder in den ihrer Anmeldung vorhergehenden 26 Wochen mindestens seit dreizehn Wochen innerhalb der Stadtgemeinde Köln beschäftigt waren und mindestens 2,50 Mark Tagelohn verdient haben. Arbeiter unter 18 Jahren können nur mit Genehmigung ihrer Eltern beitreten und müssen mindestens einen Verdienst von 1,60 Mark täglich haben. Die Mitgliedschaft wird unterbrochen durch: Erwerbsunfähigkeit, Erfüllung der Wehrpflicht, Annahme von Arbeit außerhalb Kölns, ausgenommen Milieum am Rhein und Koblenz, verbunden mit Verlegung des Wohnsitzes, Aufnahme einer selbständigen Berufstätigkeit oder einer Seimarbeit, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Nichtzahlung der Beiträge für vier Wochen oder durch

Arbeitslosigkeit infolge von Streik oder Aussperrung. Das Tagelohn, das für jeden arbeitslosen Wochentag innerhalb 52 Wochen gewährt wird, beträgt 1,50 oder 2 Mark bei den ersten 20 und 75 Ws. oder 1 Mark während der weiteren 40 Tage. Für die ersten sechs Tage nach Anmeldung der Arbeitslosigkeit wird Tagelohn nicht gezahlt. Feiertage werden aber bei Berechnung der Wartelage nicht mitgezählt. Die Mitglieder werden in drei Gefahrenklassen eingeteilt. Die wöchentlichen Beiträge betragen je nach der Gefahrenklasse 15, 20 und 45 Ws. bei einem Bezüge von 1,50 oder 75 Ws. Tagelohn und 20, 30 und 60 Ws. bei 2 und 1 Mark Tagelohn. Für über 60 Jahre alte Arbeiter erhöhen sich die Beiträge auf 20, 25 und 76 bzw. 25, 38 und 75 Ws. Die Satzungen sehen ferner eine Erhöhung der Beiträge und Herabsetzung der Leistungen, die Annullierung einer Sicherheits- und Erstattungsrücklage vor.

Der Gesamtverband besteht aus dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter, fünf Mitgliedern, die die Stadtverordnetenversammlung wählt, dem Vorsitzenden der Aufsichtskommission der paritätischen Arbeitsnachweise der Stadt Köln, drei Mitgliedern aus dem Kreise der Stifter und Ehrenmitglieder und zehn Vertretern der Versicherten und Rückversicherer, also im ganzen zwanzig Personen.

Ueber die Binnenwanderung der deutschen Arbeiter in den Jahren 1909—1910 läßt sich jetzt auf Grund der Quittungskarten der Landesversicherungsanstalten ein klares Bild gewinnen. Den größten Zustrom an Arbeitern hatte Berlin aufzuweisen, da er hier 119 931 Personen betrug. Die Provinz Brandenburg folgte an zweiter Stelle mit 115 150 Arbeitern; die Rheinprovinz hatte einen Zustrom von 96 048 Arbeitern aufzuweisen, Hamburg, Bremen und Lübeck 66 900, Westfalen und Hessen-Nassau 47 426; einen Verlust an Arbeitern hatten Schlesien, Preußen, Pommern, Posen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen, Braunschweig, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen und Mecklenburg aufzuweisen. Am größten war der Verlust in der Provinz Schlesien, da er hier 101 066 Arbeiter betrug. Es folgte Ostpreußen mit 75 694, Posen mit 74 323, Westpreußen mit 65 480, Bayern mit 54 380 und Sachsen-Anhalt mit 51 591 Arbeitern. Die anderen Bezirke hatten einen Verlust unter 50 000 Arbeiter.

Aus der Handelsstatistik Marokkos. Die Vorgänge, die sich kurze Zeit in Nordwestafrika abspielten, rechtfertigen es, einige Zahlen über Marokkos Handelsverkehr aus amtlichen französischen Quellen zu bringen. Danach belief sich im Jahre 1909 der Gesamtumsatz Marokkos einschließlich des Landhandels mit dem benachbarten Algerien (17 184 000 Frank) auf 132 612 644 Frank im Vorjahre; davon entfielen auf die Gesamteinfuhr (einschl. 9 810 000 Frank aus dem Landhandel mit Algerien) 80 049 890 Frank gegenüber 61 528 479 Frank im Jahre 1908 und auf die Gesamtumsatz 52 562 754 Frank (1908: 51 872 980). Mit folgenden Beträgen waren die verschiedenen Länder an der Einfuhr nach dort beteiligt: Frankreich 25,9 Millionen Frank, England 32,3 Millionen, Deutschland 5 Millionen Frank, Spanien 1,1 Millionen Frank, Belgien 1,9 Millionen Frank, Oesterreich-Ungarn 2,2 Millionen Frank usw.

Wenn auch die deutsche Einfuhr erst an dritter Stelle steht, so ergibt sich doch aus ihrer Steigerung gegen das Vorjahr 1908, die ungefahr 2,2 Millionen betrug, daß unser Export nach Marokko sehr ausdehnungsfähig ist. Die deutsche Einfuhr hat sich von 5,17 Proz. der Gesamteinfuhr nach Marokko im Jahre 1908 auf 7,25 Prozent der Gesamteinfuhr gehoben. Die wichtigsten Warengruppen, welche nach Marokko importiert werden, sind Weizenmehl, Zucker, Rohseide, Lichte, Baumwollwaren, Mousseline. Der marokkanische Export blieb hinter dem Import weit zurück, im Jahre 1909 um beinahe 28 Millionen Frank.

Exportiert werden hauptsächlich aus Marokko: Rinder, rohes Wachs, Wollen, Eier, Ziegenmilch, Hammelfelle, Bohnen, Anarisiensamen, Mandeln, Schlammfische, Gerste. Der letztere Ausfuhrposten erreichte im Jahre 1909 von allen Positionen die höchste Ziffer, nämlich 12,2 Millionen Frank. Marokko ist ein ergiebiges Land, und der Marokkominerale, der hauptsächlich im Jahre 1910 ausgefodert wurde, hat gezeigt, welche hohe Gewinne aus den marokkanischen Erzfeldern zu ziehen sind.

Arbeiterchutz und Gerichte in den Vereinigten Staaten. Schon oft ist es in den letzten Jahren vorgekommen, daß Gesetze zum Schutze der Arbeiter in den Vereinigten Staaten von Amerika, die von den Einzelparlamenten angenommen worden waren,

